



41-642/1-19-2018-117

Vollzug der Wassergesetze;

Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Entnahme und Zutageförderung von Grundwasser aus den Brunnen I und II der Wasserversorgung der Stadt Velburg (Fl.Nrn. 361 und 364 der Gemarkung Lengenfeld) durch die Stadt Velburg, Hinterer Markt 1, 92355 Velburg

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag der Stadt Velburg, Hinterer Markt 1, 92355 Velburg, auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG (Wasserhaushaltsgesetz), Art. 15 BayWG (Bayer. Wassergesetz) für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den oben genannten Brunnen.

Das Vorhaben der Stadt Velburg stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft. Die Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVPG.

Das Vorhaben dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Durch das Vorhaben wird keine neue Fläche in Anspruch genommen, da die Stadt Velburg schon seit vielen Jahren Grundwasser aus den Brunnen I und II entnimmt. Die Förderbrunnen bestehen bereits. Bauliche Maßnahmen an den Förderbrunnen sind nicht geplant. Es sind keine Eingriffe in die Landschaft erforderlich und somit keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen der bisherigen Grundwasserentnahme auf das Pflanzenwachstum, Tiere oder die biologische Vielfalt sind nicht bekannt. Eine erhebliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit infolge der erhöhten Grundwasserentnahme ist nicht zu erwarten. Eine direkte Beeinflussung der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Klima und Luft ist nicht gegeben.

Für den Großteil der geprüften Kriterien sind, auch aufgrund der Erfahrungen durch die bisherige Grundwasserentnahme, durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Entnahmemengen, die auf das im Zuge von Pumpversuchen ermittelte Grundwasserdargebot abgestimmt sind, ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen auf das Grundwasserregime.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass es keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen detailliert dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 201, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 28. August 2019 LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf. gez. Kreitmeier Verwaltungsoberinspektorin